

Ausnahmen vom Energiebedarfsausweis

Die Energieeinsparverordnung fordert in §13 die Ausstellung und Vorlage eines Energiebedarfsausweises. Inhalt und Aufbau der Energie- und Wärmebedarfsausweise regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zu §13 der EnEV. Diese ist als Download erhältlich auf der Homepage der Deutschen Energie-Agentur GmbH www.deutsche-energie-agentur.de. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, Fälle in denen kein Nachweis erforderlich ist. Diese Fälle werden im folgenden katalogisiert.

Grundsätzlich gilt: WENN der Primärenergiebedarf und/oder der spezifische Transmissionswärmeverlust berechnet wird, dann muss auch ein Energiebedarfsausweis oder Wärmebedarfsausweis ausgestellt werden. Denn der Ausweis fasst lediglich die Ergebnisse der Berechnung des Primärenergiebedarfs (bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen des spezifischen Transmissionswärmeverlusts) zusammen. In den Fällen, wo die EnEV lediglich Anforderungen an einzelne Bauteile oder Heizkessel stellt und keine vollständige Berechnung verlangt, muss auch kein Ausweis ausgestellt werden.

Es gibt also drei Fälle:

Fall 1

Eine Berechnung des Primärenergiebedarfs oder des spezifischen Transmissionswärmeverlusts wird durchgeführt.

Ergebnisse müssen im Energiebedarfsausweis zusammengestellt werden.

Fall 2

Anforderungen werden nur an einzelne Bauteile oder Heizkessel gestellt, es wird jedoch keine Berechnung durchgeführt.

Es wird kein Energiebedarfsausweis verlangt.

Fall 3

In Ausnahmefällen oder Bagatellfällen werden keine Anforderungen gestellt.

Es wird kein Energiebedarfsausweis verlangt.

GESAMTKATALOG DER AUSNAHMEN - ÜBERSICHT

- 1. Methodisches Vorgehen**
- 2. Übersicht der generellen Ausnahmen vom Nachweis nach EnEV**
- 3. Anforderungen erfüllen, kein Energiebedarfsausweis erforderlich**
- 4. Anforderungen erfüllen, Energiebedarfsausweis eingeschränkt erforderlich**
- 5. Heizungsanlagen §11**
- 6. Einbauen und Aufstellen von Heizungsanlagen – gemäß §11**

1. Methodisches Vorgehen

Bei der Überlegung "Muss ich einen Energiebedarfsausweis ausstellen?" kann man vom Groben ins Feine arbeiten.

Nach Beantwortung der Fragen bei einem Neubau ...

- Wie groß ist das zu errichtende Gebäude?
- Welche Nutzung und welche Innentemperaturen wird das zu errichtende Gebäude haben?
- Wie soll das zu errichtende Gebäude beheizt werden?

... und beim Bauen im Bestand ...

- Wird das Gebäude wesentlich geändert?
- Steht das Gebäude oder Teile davon unter Denkmalschutz?

... kann i.d.R. eine Aussage getroffen werden, ob der Energiebedarfsausweis ausgestellt werden muss.

2. Übersicht der generellen Ausnahmen vom Nachweis nach EnEV

Von dem Nachweis nach EnEV sind die folgenden Gebäude und Bauvorhaben generell ausgenommen (Fall 3). Sie werden beschrieben in §1 "Geltungsbereich", §8 „Änderung von Gebäuden“, §16 "Ausnahmen" und §17 "Befreiungen":

In **allen** Fällen ist jedoch der Nachweis nach §6 "Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken" zu führen.

EnEV §1 (1) – Innentemperaturen bis 12 Grad Celsius, Nutzungszeitraum:

- Gebäude, die nach ihrem Verwendungszweck auf eine Innentemperatur von bis zu 12 Grad Celsius beheizt werden,
- Gebäude, die nach ihrem Verwendungszweck jährlich nur bis zu vier Monate beheizt werden.

EnEV §8 (1) – Bagatelländerungen:

Änderungen an Außenbauteilen ...

1. bei Außenwänden, außen liegenden Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern von weniger als 20 Prozent der Bauteilflächen gleicher Orientierung im Sinne von Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4 Spalte 3 oder
2. bei Änderungen an anderen Außenbauteilen von weniger als 20 Prozent der jeweiligen Bauteilfläche (§8 (1)).

EnEV §8 (3) – Bagatellerweiterungen:

Auch die Erweiterung des beheizten Gebäudevolumens um zusammenhängend weniger als 30 Kubikmeter darf ohne Nachweis nach EnEV durchgeführt werden.

EnEV § 16 - Denkmalschutz:

Bei Baudenkmalern und erhaltenswerter Substanz darf das zuständige Bauamt zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und denen des Energie sparenden Bauens abwägen. Wenn die Ziele der EnEV auch anders als mit den vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden können, sind ebenfalls Ausnahmen zulässig.

EnEV § 17 - Härtefälle:

"Härtefallklausel": Wie in vielen Verordnungen soll hiermit auch in der EnEV verhindert werden, dass in Einzelfällen die Anforderungen durch unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen.

3. Anforderungen erfüllen, kein Energiebedarfsausweis erforderlich

In den folgenden Fällen werden Anforderungen gestellt, es wird jedoch kein Energiebedarfsausweis gefordert (Fall 2):

- Gebäude nach §1 (2), "Exoten" wie beispielsweise Tierställe, offene Garagen und Treibhäuser,
- neues oder erweitertes beheiztes Gebäudevolumen mindestens 30 bis zu 100 Kubikmeter (§7),
- Änderungen am bestehenden Gebäude (Ersatz, erstmaliger Einbau oder Erneuerung) gemäß §8 und Anhang 3 Nr. 1 bis 6), wenn mindestens 20 Prozent der Bauteilfläche betroffen sind,
- Nachrüstung von Heizungsanlagen, Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen und nicht begehbaren, aber zugänglichen obersten Geschossdecken (§9).

4. Anforderungen erfüllen, Energiebedarfsausweis eingeschränkt erforderlich (Fall 2)

a. In §3 (3) werden Gebäude definiert, bei denen der zulässige Primärenergiebedarf auf Grund der Art der Beheizung ohnehin zu erwarten ist und die demnach vom Nachweis befreit sind:

- Beheizung zu mindestens 70 Prozent durch Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung oder
- Beheizung zu mindestens 70 Prozent durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger.

b. In §3 (3) werden des weiteren Gebäude definiert, für die ein Primärenergiebedarf nicht ermittelt werden kann und die daher vom Nachweis befreit sind:

- Beheizung überwiegend durch Einzelfeuerstätten für einzelne Räume oder Raumgruppen sowie sonstige Wärmeerzeuger, für die keine Regeln der Technik vorliegen.

In den Fällen 4a und 4b muss der Primärenergiebedarf nicht berechnet werden, jedoch der spezifische Transmissionswärmeverlust, der dann auch im Energiebedarfsausweis darzustellen ist. Die Angabe des Primär- und des Endenergiebedarfs sowie der Anlagenaufwandszahl sind freigestellt (AVV §4 (7)).

5. Heizungsanlagen §11 (Fall 2)

Auch hier existieren Ausnahmen. Daraus lassen sich jedoch keine generellen Regeln hinsichtlich des Energiebedarfsausweises ableiten. Eine wichtige Ausnahme im §11:

- Wird ein Heizkessel mit einer (üblichen) Nennwärmeleistung zwischen 4 kW und 400 kW in einem Gebäude eingebaut, dessen Primärenergiebedarf nicht begrenzt ist, so muss dies ein Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sein. Dies gilt beispielsweise bei einer Nachrüstung des Heizkessels.